



Preisbestimmungen 2027

Rücknahme elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA)

1. Vergütung

Die Vergütung für ins Netz von Eniwa eingespeiste Energie richtet sich nach dem quartalsweise vom Bundesamt für Energie (BFE) berechneten Referenz-Marktpreis. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen Preisen an der Strombörse, gewichtet nach der tatsächlichen Einspeisung je Technologie. Liegt der Referenz-Marktpreis unterhalb der Minimalvergütung, wird diese angewendet. Die Minimalvergütung hängt bei Photovoltaikanlagen vom Eigenverbrauch und der Modul-/Anlageleistung ab.

Technologie	Modulleistung/Anlageleistung	Minimalvergütung in Rp./kWh (exkl. MwSt.)
PV	≤ 30 kW	6,0
	30 - 150 kW mit Eigenverbrauch	5,81 - 1,20 ¹
	30 - 150 kW ohne Eigenverbrauch	6,2
	> 150 kW	0,0 ³
Wasser	≤ 150 kW	12,0
	> 150 kW	0,0 ³
Übrige ²	-	0,0 ³

¹ Die Höhe der leistungsabhängigen Minimalvergütung errechnet sich gemäss BFE wie folgt: $180 / \text{Anlageleistung (in kW)}$.

Beispiele: bei einer 60 kW-Anlage beträgt die Minimalvergütung 3,0 Rp./kWh ($180/60=3,0$), bei 100 kW sind es 1,8 Rp./kWh ($180/100=1,8$).

² Erzeugung durch Wind, Biomasse, Blockheizkraft etc.

³ Die Minimalvergütung 0,0 Rp./kWh bedeutet, dass jeweils der publizierte Referenz-Marktpreis vergütet wird.

Die Eniwa AG behält sich vor, diese Preisbestimmungen abhängig von regulatorischen Änderungen unterjährig anzupassen.

2. Gültigkeit und Anwendung

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2027. Sie finden Anwendung für Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet der Eniwa AG. Ausgenommen sind Anlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

3. Grundlage

Die Abnahme- und Vergütungspflicht von überschüssiger Energie durch die Eniwa basiert auf Art. 15 Energiegesetz (EnG). Die Berechnung und Publikation des Referenz-Marktpreises basiert auf Art. 15 Energieförderungsverordnung (EnFV). Die Höhe der Minimalvergütung basiert auf Art. 12 Energieverordnung (EnV).

4. Herkunftsnachweis (HKN)

Mit der Vergütung unter Ziffer 1 übernimmt Eniwa keine Herkunftsnachweise. Produzierende können ihre HKN jedoch separat vermarkten oder sie freiwillig an Eniwa übertragen. Informationen zur Vergütung von HKN durch Eniwa sowie die Preisbestimmungen «Vergütung von Herkunftsnachweisen von Photovoltaikanlagen» sind unter www.eniwa.ch/hkn einsehbar.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der rückgelieferten Energiemenge erfolgt quartalsweise unter Berücksichtigung des Referenz-Marktpreises, der Minimalvergütung und der Technologie.